



## **Geschäftsstellen:** Diez, Düsseldorf

Frankfurter Rundschau

60266 Frankfurt am Main

**Verein gegen  
Rechtsmißbrauch e.V.**  
Röderbergweg 34  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23  
VGR-Ffm@t-online.de  
www.justizgeschaedigte.de  
18. Juni 2013

## **Selbstgerechte Richter / FR vom 17.6.2013**

Lieber Bronski,

Herr Bommaruis zitiert aus dem jetzt erschienenem Buch des Spiegel-Redakteurs Thomas Darnstädt „Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt“, dessen nützlichen Vorschlag „ein Richter, der fahrlässig die Wahrheit verfehlt ... sollte dasselbe Haftungsrisiko wie ein Arzt oder ein Flugkapitän haben“. Diese erweiterte, richterliche Haftung würde sicher den viel zu hohen Prozentsatz richterlicher Fehlentscheidungen mindern. Aufmerksame Beobachter der Rechtsprechung schätzen, dass ein Viertel aller Gerichtsentscheidungen falsch ist. Es ist aber zweifelhaft, ob der Gesetzgeber bereit ist, die haftungsrechtliche Vorschrift des Richters im Bürgerlichen Gesetzbuch zu ändern.

Die Politik müsste dann den § 839 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (Haftung bei Amtspflichtverletzung) ändern, der derzeit folgenden Wortlaut hat: „Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.“ Die Straftat des Richter bei der Fällung eines Urteils ist die Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) und setzt den Vorsatz, also Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges voraus. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bundesgerichtshof entgegen dem Wortlaut dieser gesetzlichen Vorschrift in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, dass Rechtsbeugung nur dann vorliegt, wenn das Recht elementar, also schwerwiegend gebeugt wurde. Diese Auslegung des Rechtsbeugungsparagraphen hat zur Folge, dass nur sehr selten ein Richter wegen Rechtsbeugung verurteilt wird.

Da der Gesetzgeber sehr wahrscheinlich den § 839 Absatz 2 BGB nicht ändern wird, wäre ein anderer Weg zu beschreiten. Bekanntlich werden Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen Richter wegen einer rechtsfehlerhaften Entscheidung (Beschluss oder Urteil) von den Gerichtspräsidenten fast ständig mit der gesetzwidrigen Antwort zurückgewiesen, er dürfe die gerichtliche Entscheidung wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz) nicht bewerten. Diese gesetzwidrige Praxis könnte beendet werden, wenn der Gesetzgeber die Dienstaufsicht über Richter den Gerichtspräsidenten entzöge und sie wie in Schweden auf einen von den Gerichtspräsidenten unabhängigen Justizombudsmann übertrüge. Wenn der Richter weiß, dass er seine rechtsfehlerhafte Entscheidung rechtfertigen muss, dann ist anzunehmen, dass er sorgfältiger und sachgerechter seine richterlichen Aufgaben erledigt und sich auch möglichen gesetz- und rechtswidrigen Einflüssen weniger geneigt zeigt. Wenn die Politik ihrer Verpflichtung gegenüber der Bevölkerung, also den Rechtsuchenden gerecht werden will, dann müsste sie diese dringend nötige Reform durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

( Horst Trieflinger )  
Vorsitzender